



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Dezember 2020  
(OR. en)

13700/20

AGRILEG 163  
VETER 56  
DELECT 162  
PREP-BXT 49

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. Dezember 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2020) 8765 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.12.2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Identitätskennzeichens, das für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland zu verwenden ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 8765 final.

---

Anl.: C(2020) 8765 final

Brüssel, den 7.12.2020  
C(2020) 8765 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 7.12.2020**

**zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Identitätskennzeichens, das für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland zu verwenden ist**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sind Vorschriften für mehrere Erzeugnisse tierischen Ursprungs festgelegt, um sicherzustellen, dass die Lebensmittel tierischen Ursprungs rückverfolgbar und die Lebensmittelunternehmer umfassend über die von ihnen verwendeten Rohstoffe informiert sind.

Ab dem 1. Januar 2021 wird das Unionsrecht keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich finden, mit Ausnahme von Nordirland gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls.

Mit der vorliegenden Delegierten Verordnung wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

- Das in Anhang II Abschnitt I Teil A vorgesehene Identitätskennzeichen, das von Lebensmittelunternehmern im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland zu verwenden ist, muss angepasst werden.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die vorgeschlagene Änderung ist erforderlich, um Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union anzupassen.

Sie wurde auf einer Sitzung der einschlägigen Sachverständigengruppe erörtert, in der die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten vertreten sind, und wird von diesen Sachverständigen weitgehend unterstützt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sollte durch eine delegierte Verordnung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 geändert werden.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.12.2020

## zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Identitätskennzeichens, das für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland zu verwenden ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 enthält von Lebensmittelunternehmern einzuhaltende spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Insbesondere enthält Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anforderungen an das Identitätskennzeichen, das von Lebensmittelunternehmern auf bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs anzubringen ist, einschließlich der von den Mitgliedstaaten und Drittländern zu verwendenden Ländercodes.
- (2) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden das „Austrittsabkommen“), insbesondere mit Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 jenes Protokolls, gelten die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie die darauf beruhenden Rechtsakte der Kommission nach Ablauf der Übergangsfrist für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich weiter in Bezug auf Nordirland. Aus diesem Grund müssen die Anforderungen in Anhang II der genannten Verordnung in Bezug auf das Identitätskennzeichen, das im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland verwendet werden sollte, geändert werden.
- (3) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ist entsprechend zu ändern.
- (4) Da der im Austrittsabkommen vorgesehene Übergangszeitraum am 31. Dezember 2020 endet, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2021 gelten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

---

<sup>1</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7.12.2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*